

Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 16

Freitag, den 15. November 2019

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ für das Kalenderjahr 2019	Seite 2
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 02. Oktober 2019	Seite 3
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) vom 10. Oktober 2019	Seite 4
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 23. Oktober 2019	Seite 5
Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 24. Oktober 2019	Seite 5
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschluss 2012 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald)	Seite 5
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschluss 2013 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald)	Seite 5
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschluss 2014 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald)	Seite 5
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschluss 2015 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald)	Seite 5
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald)	Seite 6
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschluss 2017 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald)	Seite 6
Bekanntmachung des geprüften Jahresabschluss 2013 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Spreewaldheide	Seite 6
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Entwurf „Ergänzungssatzung III“ Gemarkung Byhleguhre, Flur 2, Flurstück 512 Gemeinde Byhleguhre-Byhlen/OT Byhleguhre	Seite 6
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung Kokainz 1 – Naturhof am Leineweber“ Gemarkung Byhleguhre, Flur 8, Flurstücke 72/1, 72/2 und 73 (je anteilig) Gemeinde Byhleguhre-Byhlen/OT Byhleguhre	Seite 6



- Herausgeber:
Amt Lieberose/Oberspreewald
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

- Bezugsmöglichkeiten:
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ für das Kalenderjahr 2019

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28) und der §§ 2, 12 – 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) in ihrer Sitzung am 10.10.2019 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ für das Kalenderjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Straupitz (Spreewald) ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ für die Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Versammlung eines oder mehrerer dieser Verbände sind. Den Verbänden obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 33 Abs. 1 und Abs. 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 09. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51) und gemäß § 34 Abs. 1 der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberspreewald Calau“ vom 01. Januar 2019 (ABl. 2018 S 1308) haben die Verbandsmitglieder den Verbänden Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen einschließlich etwaiger Mehrkosten- oder Erschwernisbeiträge gemäß § 85 BbgWG.

§ 2

Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Straupitz (Spreewald) erhebt eine Umlage, mit der die von ihr an die Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen oder dessen Eigentümer direkte Mitglieder in der Versammlung einer oder mehrerer der Verbände sind, umgelegt werden. Mit umgelegt werden die der Gemeinde Straupitz (Spreewald) bei der Umlegung des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

§ 3

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr 2019. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres 2019, für das die Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ gegenüber der Gemeinde Straupitz (Spreewald) den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ bzw. „Oberland Calau“ gegenüber der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Kalenderjahr 2019 festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Straupitz (Spreewald) mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

§ 4

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Straupitz (Spreewald) ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 09. November 2018 (ABl. 1289, Nr. 51) gehört. Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Straupitz (Spreewald) ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ gemäß § 2 der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 01. Januar 2019 (ABl. 2018 S. 1308) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes/der Grundstücke in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung der Umlageschuldner in der Gemarkung der Gemeinde Straupitz (Spreewald), für die die Gemeinde Straupitz (Spreewald) gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 jeweils Mitglied in einem Verband ist.

§ 6

Umlagesatz

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,001313 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

(2) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,001274 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück

betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde Straupitz (Spreewald) aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) vorhanden sind,
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

insbesondere in Bezug auf

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

erforderlich.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendige Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
- c) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Straupitz (Spreewald), 11.10.2019

gez. Chilla

Stellvertreterin des Amtsdirektors

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen vom 02. Oktober 2019

Öffentlicher Teil

TOP 4 Beschlussvorlage

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen (GeschO)

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen (GeschO) in der vorliegenden Fassung.

TOP 6 Beschlussvorlage

Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ für das Kalenderjahr 2019

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Entwurf der Satzung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Nördlicher Spreewald“ und „Oberland Calau“ für das Kalenderjahr 2019 in der vorliegenden Fassung.

TOP 8 Beschlussvorlage

Auslegungsbeschluss – Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung Kokainz 1“ nach § 12 BauGB

Der Planentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung Kokainz 1 – Naturhof am Leineweber“ nach § 12 BauGB in der Gemarkung Byhleguhre, Flur 8, Flurstücke 72/1, 72/2 und 73 (je anteilig) einschließlich der Begründung werden gebilligt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen beschließt mehrheitlich die öffentliche Auslegung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB. Der Beschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

TOP 9 Beschlussvorlage

Entwurf- und Auslegungsbeschluss – Ergänzungssatzung III (§34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB)

Der Planentwurf zur „Ergänzungssatzung III“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 zur Klarstellungssatzung 1998 der Gemeinde Byhleguhre für das Flurstück 512 der Flur 2 in der Gemarkung Byhleguhre einschließlich der Begründung werden von der Gemeindevertretung in der Fassung vom 06.09.2019 gebilligt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen beschließt die öffentliche Auslegung der „Ergänzungssatzung III“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.3.2019 in der 12. Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen gefasst und im Amtsblatt Nr. 4 des Amtes Lieberose/Oberspreewald vom 13.06.2019 bekanntgegeben.

TOP 10 Beschlussvorlage

Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung einer Klarstellungssatzung für den Gemeindeteil „Siedlung“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen beschließt einstimmig die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung einer Klarstellungssatzung für den Gemeindeteil „Siedlung“ vom 10. Oktober 2018

TOP 11 Beschlussvorlage

Vermietung der Gewerberäume in der Byhleguhrer Dorfstraße 56 in 15913 Byhleguhre-Byhlen

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich den Vertragsabschluss gemäß Mietvertragsentwurf mit dem Dorfverein Byhleguhre e. V. für die Gewerberäume in der Byhleguhrer Dorfstraße 56 in 15913 Byhleguhre-Byhlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt in geänderter Form.

TOP 12 Beschlussvorlage

Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 56 i. V. m. § 57 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) folgende Wahlprüfentscheidung:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

TOP 14 a Beschlussvorlage (Tischvorlage)**Grundbuchberichtigung Wanderweg Straupitz-Byhleguhre an der L 51 Flurstück 278, Flur 1, Gemarkung Byhleguhre**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich das Flurstück 278, Flur 1, Gemarkung Byhleguhre (ehemals Flurstück 272) zu übernehmen. Das vorbenannte Flurstück ist ein Teilabschnitt des Rundwanderweges Byhleguhrer See.

**Bekanntmachung der Beschlüsse
aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Straupitz (Spreewald)
vom 10. Oktober 2019**

Öffentlicher Teil**TOP 3 Beschlussvorlage****Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 26. Mai 2019**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 56 i. V. m. § 57 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) folgende Wahlprüfentscheidung:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

TOP 4 Beschlussvorlage**Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2012.

TOP 5 Beschlussvorlage**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2012.

TOP 6 Beschlussvorlage**Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2013.

TOP 7 Beschlussvorlage**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2013.

TOP 8 Beschlussvorlage**Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2014.

TOP 9 Beschlussvorlage**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2014.

TOP 10 Beschlussvorlage**Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2015.

TOP 11 Beschlussvorlage**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2015.

TOP 12 Beschlussvorlage**Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den verkürzt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2016.

TOP 13 Beschlussvorlage**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der verkürzt geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2016.

TOP 14 Beschlussvorlage**Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2017.

TOP 15 Beschlussvorlage**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Straupitz (Spreewald)**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Straupitz (Spreewald) für das Haushaltsjahr 2017.

TOP 17 Beschlussvorlage**Satzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Oberland Calau“ und „Nördlicher Spreewald“**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Entwurf der Satzung der Gemeinde Straupitz (Spreewald) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Oberland Calau“ und „Nördlicher Spreewald“ in der vorliegenden Fassung.

TOP 18 Beschlussvorlage**Baumaßnahme - Kastanienallee 26 Erweiterung des Parkplatzes**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Maßnahme „Erweiterung des Parkplatzes auf dem Grundstück, Kastanienallee 26 in 15913 Straupitz (Spreewald)“ gemäß Genehmigungsplanung (Stand: September 2019) vom Planungsbüro Reinke.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Spreewaldheide vom 23. Oktober 2019

Öffentlicher Teil

TOP 3 **Beschlussvorlage** **Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Spreewaldheide**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Spreewaldheide für das Haushaltsjahr 2013.

TOP 4 **Beschlussvorlage** **Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Spreewaldheide**

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Entlastung des Amtsdirektors gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf auf der Grundlage der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnungen der Gemeinde Spreewaldheide für das Haushaltsjahr 2013.

TOP 5 **Beschlussvorlage** **Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 26. Mai 2019**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 56 i. V. m. § 57 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) folgende Wahlprüfentscheidung:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 8 wurde die Vergabe der Leistung „Dachbodendämmung“ der obersten Geschossdecke im Dachraum der Hauptstraße 48/50 in 15913 Spreewaldheide, OT Butzen“ beschlossen.

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk vom 24. Oktober 2019

Öffentlicher Teil

TOP 3 **Beschlussvorlage** **Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl am 26. Mai 2019**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig gemäß § 56 i. V. m. § 57 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) folgende Wahlprüfentscheidung:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

TOP 4 **Beschlussvorlage** **Teileinziehung der Ortsverbindungsstraße Alt Zauche, Nordumfluter – Pionierbrücke nach Brandenburgischem Straßengesetz**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Beantragung der Teileinziehung des Wegeabschnittes im Bereich Alt Zauche, Nordumfluter – Pionierbrücke, bei der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald.

Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 7 wurde der Verkauf – Flurstück 368, Flur 2, Gemarkung Alt Zauche beschlossen.

Im TOP 8 wurde der Verkauf – Teilflurstück 115, Flur 1, Gemarkung Alt Zauche; Teilflurstück 117/21, Flur 1, Gemarkung Alt Zauche beschlossen.

Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der verkürzt geprüfte Jahresabschluss 2012 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz vom 10.10.2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Straupitz und dessen Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in dem Verwaltungsgebäude

15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11

– Amt für Finanzverwaltung –

aus.

Straupitz (Spreewald), 28.10.2019

gez. Boschan

Amtsdirektor

Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der verkürzt geprüfte Jahresabschluss 2013 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz vom 10.10.2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Straupitz und dessen Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in dem Verwaltungsgebäude

15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11

– Amt für Finanzverwaltung –

aus.

Straupitz (Spreewald), 28.10.2019

gez. Boschan

Amtsdirektor

Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der verkürzt geprüfte Jahresabschluss 2014 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz vom 10.10.2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Straupitz und dessen Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in dem Verwaltungsgebäude

15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11

– Amt für Finanzverwaltung –

aus.

Straupitz (Spreewald), 28.10.2019

gez. Boschan

Amtsdirektor

Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der verkürzt geprüfte Jahresabschluss 2015 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz vom 10.10.2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Straupitz und dessen Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in dem Verwaltungsgebäude

15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11

– Amt für Finanzverwaltung –

aus.

Straupitz (Spreewald), 28.10.2019

gez. Boschan

Amtsdirektor

Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der verkürzt geprüfte Jahresabschluss 2016 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz vom 10.10.2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Straupitz und dessen Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in dem Verwaltungsgebäude

15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11
– Amt für Finanzverwaltung –

aus.

Straupitz (Spreewald), 28.10.2019

gez. *Boschan*
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der geprüfte Jahresabschluss 2017 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Straupitz vom 10.10.2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Straupitz und dessen Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in dem Verwaltungsgebäude

15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11
– Amt für Finanzverwaltung –

aus.

Straupitz (Spreewald), 28.10.2019

gez. *Boschan*
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Gemäß § 82 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird der geprüfte Jahresabschluss 2013 sowie die Entlastung des Amtsdirektors zu dem geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Spreewaldheide vom 23.10.2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Spreewaldheide und dessen Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten, in dem Verwaltungsgebäude

15913 Straupitz (Spreewald), Kirchstraße 11
– Amt für Finanzverwaltung –

aus.

Straupitz (Spreewald), 28.10.2019

gez. *Boschan*
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Entwurf „Ergänzungssatzung III“

Gemarkung Byhleguhre, Flur 2, Flurstück 512
Gemeinde Byhleguhre-Byhlen/OT Byhleguhre

In Ihrer Sitzung am 02.10.2019 billigte die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen den Entwurf zu o. g. Satzung (Fassung September 2019) und bestimmte diese zur Auslegung. Eine (vorgezogene) Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hat stattgefunden. Die Stellungnahmen und Abstimmungsergebnisse sind in den Planentwurf dieser Satzung eingeflossen.

Der Entwurf zur o. g. Satzung einschließlich der Begründung liegen in der Zeit vom

02.12.2019 bis einschließlich 10.01.2020

im Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz (Spreewald), sowie im Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sprechzeiten Lieberose:

Dienstag, Donnerstag

und Freitag:

von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Dienstag: zusätzl.

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag: zusätzl.

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Montag und Mittwoch:

geschlossen

Sprechzeiten Straupitz:

Dienstag, Donnerstag

und Freitag:

von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Dienstag: zusätzl.

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag: zusätzl.

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Montag und Mittwoch:

geschlossen

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB besteht zusätzlich die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite des Amtes Lieberose/Oberspreewald unter folgendem Link einzusehen:

<https://www.lieberose-oberspreewald.de/Das-Amt/AusschreibungenBekanntmachungen/Bekanntmachungen>

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die schriftlichen Stellungnahmen auf dem Postweg richten Sie bitte an: Amt Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn und soweit der Antragsteller mit ihm Einwendungen geltend macht, die er im Rahmen der Auslegung des Planentwurfes verspätet oder nicht geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Straupitz (Spreewald), 29.10.2019

gez. *Boschan*
Amtsdirektor

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 2

„Wohnbebauung Kokainz 1 – Naturhof am Leineweber“

Gemarkung Byhleguhre, Flur 8,
Flurstücke 72/1, 72/2 und 73 (je anteilig)
Gemeinde Byhleguhre-Byhlen/OT Byhleguhre

In Ihrer Sitzung am 02.10.2019 billigte die Gemeindevertretung der Gemeinde Byhleguhre-Byhlen den Entwurf zum vorhaben-

bezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Wohnbebauung Kokainz 1 – Naturhof am Leineweber“ (Fassung August 2019) und bestimmte ihn zur Auslegung.

Der Entwurf zum o.g. Bebauungsplan einschließlich dessen Begründung, dem Umweltbericht sowie der Fachplanung Naturschutzrecht liegen in der Zeit vom

02.12.2019 bis einschließlich 10.01.2020

im Hauptamt, Kirchstraße 11 in 15913 Straupitz (Spreewald), sowie im Bauamt, Markt 4 in 15868 Lieberose während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sprechzeiten Lieberose:

Dienstag, Donnerstag
und Freitag: von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag: zusätzl. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag: zusätzl. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Montag und Mittwoch: geschlossen

Sprechzeiten Straupitz:

Dienstag, Donnerstag
und Freitag: von 08.30 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag: zusätzl. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: zusätzl. von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Montag und Mittwoch: geschlossen

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB besteht zusätzlich die Möglichkeit die Auslegungsunterlagen auf der Internetseite des Amtes Lieberose/Oberspreewald unter folgendem Link einzusehen:

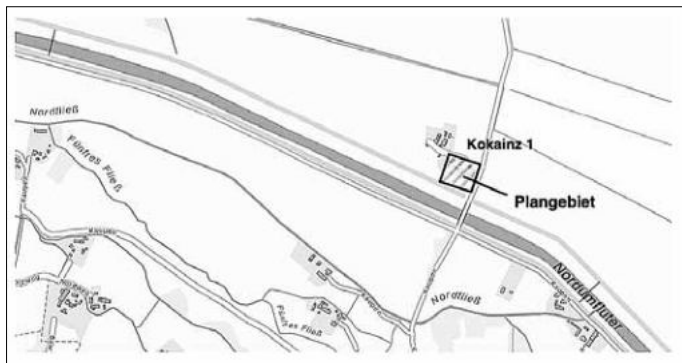
<https://www.lieberose-oberspreewald.de/Das-Amt/AusschreibungenBekanntmachungen/Bekanntmachungen>

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die schriftlichen Stellungnahmen auf dem Postweg richten Sie bitte an: Amt Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn und soweit der Antragsteller mit ihm Einwendungen geltend macht, die er im Rahmen der Auslegung des Planentwurfes verspätet oder nicht geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Geltungsbereich Plangebiet



Räumlicher Bezug



Straupitz (Spreewald), 29.10.2019

gez. Boschan
Amtdirektor

